



Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L)

Änderung vom 13. September 2017

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015¹ über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 10 Einleitungssatz

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 16 Abs. 4

⁴ Der Halter eines Flugplatzes mit Flugverkehrskontrolldienst kann bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle in Anwendung von SERA.4001 Buchstabe d kürzere Fristen für die Abgabe der Flugpläne beantragen. Die kürzeren Fristen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Abwicklung des Verkehrsflusses gewährleistet ist. Der Flugplatzhalter lässt die kürzeren Fristen im Luftfahrthandbuch veröffentlichen.

Art. 22 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 1 und 2

¹ Bei Tag sind Sichtflüge so durchzuführen, dass mit Ausnahme von Absatz 3 die Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von den Wolken gemäss SERA.5001 eingehalten werden.

² *Aufgehoben*

¹ SR 748.121.11

Art. 24 Abflüge von Hubschraubern und Ballonen bei Boden- oder Hochnebel

¹ Können die Mindestwerte wegen Boden- oder Hochnebel nicht eingehalten werden, so sind Hubschrauberflüge gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 und Abflüge mit Ballonen gestattet, wenn:

- a. über der Nebelschicht Sichtwetterbedingungen herrschen; und
- b. die Untergrenze der Nebelschicht nicht höher als 200 m über dem Startplatz liegt und die Schicht selbst nicht dicker als 300 m ist.

² Das BAZL legt für diese Fälle ein besonderes Abflugverfahren fest.

³ Mit Ballonen sind solche Abflüge nur im Luftraum der Klasse G zulässig.

Art. 27 Abs. 3 Bst. c und d sowie 4, 5 und 7

³ Bei Sichtflügen bei Nacht müssen folgende Mindestwerte eingehalten werden:

- c. vertikaler Wolkenabstand: 300 m (1000 ft);
- d. Erdsicht: ununterbrochen bis und mit 900 m (3000 ft) Höhe über Meer oder 300 m (1000 ft) Höhe über Grund; massgebend ist die grössere Höhe.

⁴ Bei Flugplätzen ohne aktive Flugverkehrskontrollstelle kann, sofern eine dauernde Sichtverbindung zwischen Flugplatz und Luftfahrzeug besteht, mit Bewilligung des Flugplatzleiters von den Mindestwerten nach Absatz 3 abgewichen werden. Die Mindestwerte gemäss SERA.5001 müssen jedoch in jedem Fall eingehalten werden.

⁵ Bei Hubschrauberflügen kann in Sonderfällen von den Mindestwerten nach den Absätzen 3 und 4 abgewichen werden, zum Beispiel bei medizinischen Flügen, Such- und Rettungsflügen sowie Flügen zur Brandbekämpfung.

⁷ Sonderflüge nach Sichtflugregeln in Kontrollzonen sind gemäss SERA.5010 und in Abweichung zu Absatz 3 möglich.

Art. 29 Mitführ- und Betreuungspflicht

¹ Motorisierte Luftfahrzeuge müssen für Flüge nach Sichtflugregeln in den folgenden Fällen einen Mode-S-Transponder von mindestens Level 2 mit SI-Code und Elementary-Surveillance-Funktionalität mitführen und betreiben:

- a. bei Flügen in den Lufträumen der Klassen C und D;
- b. bei Flügen in den Lufträumen der Klasse E ab 2100 m (7000 ft) über mittlerem Meeresspiegel;
- c. bei Sichtflügen bei Nacht in allen Luftraumklassen.

² Ein Transponder nach Absatz 1 muss auch mitgeführt und betrieben werden:

- a. bei Ballonfahrten bei Nacht in allen Luftraumklassen;
- b. bei Flügen nach Sichtflugregeln mit motorisierten oder nichtmotorisierten Luftfahrzeugen, bei welchen in der Luftraumklasse G in einer Höhe über

300 m (1000 ft) über Grund nach den Mindestsichtwerten gemäss Artikel 23 Absatz 3 geflogen wird;

- c. bei Abflügen von Hubschraubern und Ballonen bei Boden- und Hochnebel im Sinn von Artikel 24 in allen Luftraumklassen.

³ Überdies sind in den vom BAZL gestützt auf die Verordnung (EU) 923/2012 festgelegten Zonen mit Transponderpflicht Mode-S-Transponder, welche die Anforderungen gemäss Absatz 1 erfüllen, mitzuführen und zu betreiben.

⁴ Sofern ein Transponder mitgeführt wird, ist er auch während Flügen zu betreiben, für welche sich aus den Absätzen 1–3 keine Betriebspflicht ergibt (SERA.13001 Buchstabe a). Für nichtmotorisierte Luftfahrzeuge gilt dies nur, sofern eine ausreichende elektrische Stromversorgung gewährleistet ist (SERA.13001 Bst. c).

⁵ Die zuständige Flugverkehrskontrollstelle kann die Anweisung erteilen, den Transponder entgegen der Regelung in den Absätzen 1 und 4 auszuschalten.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Art. 29a Betriebsvorschriften

¹ Der Betrieb der Transponder richtet sich nach SERA.13001 Buchstabe b, SERA.13005 Buchstaben a und b, SERA.13010 Buchstabe a, sowie SERA.13015 Buchstabe a.

² Die zu verwendenden Codes werden im Luftfahrthandbuch² publiziert.

³ Die Luftfahrzeugbetreiber stellen sicher, dass die von Mode-S-Transpondern übermittelten Daten korrekt, vollständig und aktuell sind. Dies gilt auch für Daten, die freiwillig übermittelt werden.

Art. 30 Abs. 1

¹ Für Instrumentenflüge gelten die folgenden Mindestflughöhen:

- a. über gebirgigem Gelände von mehr als 3050 m über Meer: mindestens 600 m (2000 ft) über dem höchsten Hindernis, das in einem Umkreis von 8 km um den geschätzten Standort des Luftfahrzeuges liegt;
- b. anderswo: mindestens 300 m (1000 ft) über dem höchsten Hindernis, das in einem Umkreis von 8 km um den geschätzten Standort des Luftfahrzeuges liegt.

² Das Luftfahrthandbuch kann bei Skyguide (aipversand@skyguide.ch) gegen Bezahlung bezogen und beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern, kostenlos eingesehen werden.

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Eintrag G

Luftraumklasse	Hauptanwendungsgebiete	Anwendung
G	– Grund bis 600 m (2000 ft) AGL ³	gemäss Luftfahrtkarte 1:500 000 und Luftfahrthandbuch

III

Die Verordnung des UVEK vom 24. November 1994⁴ über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

² Ist die Sicherheit gewährleistet, so können Ausnahmen von diesen Einschränkungen bewilligt werden:

- a. bei Flugplätzen mit Flugverkehrskontrolldiensten⁵: von der Flugverkehrskontrollstelle im Einvernehmen mit dem Flugplatzleiter;

Art. 12a Abs. 2

² Die Bewilligung wird von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle oder, wenn auf einem Flugplatz keine solche vorhanden ist, vom Flugplatzleiter erteilt.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

¹ Es können Ausnahmen von den folgenden Einschränkungen bewilligt werden:

- a. von den Einschränkungen nach den Artikeln 15 Buchstabe b, 16 Absatz 2 und 17 Absatz 2 Buchstaben a und b:
 1. bei Flugplätzen mit Flugverkehrskontrolldiensten: von der Flugverkehrskontrollstelle im Einvernehmen mit dem Flugplatzleiter,

³ AGL = *Above Ground Level* (Höhe über Grund)

⁴ SR 748.941

⁵ Der «Flugverkehrskontrolldienst» nach dieser Verordnung und nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 entspricht dem «Flugverkehrsleitdienst» nach Artikel 1 Buchstabe a und Anhang 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 18. Dez. 1995 über den Flugsicherungsdienst (SR 748.132.1).

IV

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2017 in Kraft.

13. September 2017

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

